



125/
13.13a

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Februar 1979

Nr. 904

I.

Um den Ausbau der Kantonsstrasse in der Gemeinde Erschwil vorbereiten zu können, hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan über die Kantonsstrasse 2. Klasse von Erschwil - Büsserach (Passwangstrasse) ausarbeiten lassen.

Der Plan ist vom 16. Mai - 15. Juni 1978 im Schulhaus in Erschwil und beim Kreisbauamt III in Dornach aufgelegt worden.

Innert der Einsprachefrist gingen vier Einsprachen ein.

Einsprecher sind:

1. Schmid-Heizmann Gaston, Passwangstrasse 301, Erschwil
2. Bertha Grolimund/R. Grolimund, Passwangstrasse 9, Erschwil
3. Borer-Steinauer Stephan, Schmelzistrasse 257, Erschwil
4. Christ Josef, Schmelzistrasse 253, Erschwil

Beamate des Bau-Departementes führten am 27. September 1978 die Einspracheverhandlungen in Erschwil durch.

II.

Die Einsprecher Nr. 1 und Nr. 2 sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet.

Die Einsprecher Nr. 3 und Nr. 4 werden nicht direkt betroffen. Ihre Grundstücke liegen am linken Ufer der Lüssel, während die Kantonsstrasse am rechten Flussufer verläuft.

Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie

einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Schmid-Heizmann Gaston
Eigentümer von GB Nr. 648

Es wird Einsprache gegen die Linienführung der Kantonsstrasse erhoben, weil der Abstand zum Haus Nr. 301 nur 5.60 m und nicht 6.00 m beträgt.

Hierzu ist festzustellen, dass im Bereiche des Grundstückes GB Nr. 648 an der bestehenden Strassenführung nichts verändert wird. Das Gebäude Nr. 301 wird lediglich von der Baulinie, welche durchwegs 6.00 m beträgt, angeschnitten. Bei dem über die Baulinie hinausragenden Gebäudeteil wurde jedoch eine Vorbaulinie eingezeichnet, was die Ausführung von wertvermehrenden baulichen Veränderungen innerhalb des bestehenden Gebäudegrundrisses ohne Näherbaurevers ermöglicht.

Der Eigentümer ist zu den Einspracheverhandlungen nicht erschienen. Die Einsprache ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Bertha Grolimund, Eigentümerin von
GB Nr. 922; R. Grolimund ist zukünftiger Besitzer

Nach Erläuterung des Auflageprojektes wurde die Einsprache am 27. September 1978 zurückgezogen. Die Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse und die Entschädigungsfragen sind im späteren Landerwerbsverfahren zu regeln.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 3: Borer-Steinauer Stephan
Eigentümer von GB Nr. 1011 und 1012

Einsprache Nr. 4: Christ Josef
Eigentümer von GB Nr. 1015

Die Einsprecher verlangen die Sanierung des Lüsselufers. Die auf der Westseite der Lüssel liegenden Grundstücke dieser Eigentümer werden vom geplanten Strässenausbau nicht berührt. Bereits an den Einspracheverhandlungen aber auch mit Schreiben des Bau-Departementes vom 17. Januar 1979 wurde den Beschwerdeführern mitgeteilt, dass ihre Einsprachen gegen den Strassenplan unbegründet seien, da die Lüsselverbauung nicht Gegenstand des aufgelegten Strassen- und Baulinienplanes sei.

Hierauf hat Herr Borer seine Einsprache am 27. Januar 1979 schriftlich zurückgezogen. Diese Einsprache ist als erledigt abzuschreiben.

Herr Christ hat die Einsprache nicht zurückgezogen. Er erwartet offenbar einen regierungsrätlichen Entscheid. Die Einsprache ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst bestehen keine begründeten technischen Einwendungen, er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über die Passwangstrasse in der Gemeinde Erschwil, Kantonsstrasse 2. Klasse von Erschwil nach Büsserach, Blatt 1. und Blatt 2, wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 1 und Nr. 4 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 2 und Nr. 3 wird Kenntnis genommen.

4. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen-, Trottoir- und Bushaltestellenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten.
Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyff

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) Fre/fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5) mit je 2 genehmigten Plänen

~~Kant. Amt für Raumplanung (2) mit je 1 genehmigten Plan~~

~~Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit je 1 genehmigten Plan~~

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil, mit je 1 Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

EINSCHREIBEN an:

Schmid-Heizmann Gaston, Passwangstrasse 301, 4228 Erschwil

Frau Bertha Grolimund, Passwangstrasse 9, 4228 Erschwil

P. Grolimund, Passwangstrasse 9, 4228 Erschwil

Borer-Steinauer Stephan, Schmelzistrasse 257, 4228 Erschwil

Christ Josef, Schmelzistrasse 253, 4228 Erschwil